



## VERORDNUNG

### **des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 28. Mai 2020 über Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

#### § 1.

##### **Leinenzwang**

(1) In der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Anlage stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

#### § 2.

##### **Hundekot**

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

#### § 3.

##### **Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

(1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Diese Verordnung gilt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2020.

##### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 29.05.2020

Abgenommen am: 13.06.2020

##### **Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am 20.6.2020

Zahl Gem - G - 70417/3/5 - 2020

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Brigitte Lackner

## Gemeinde St. Ulrich a. P.

Integrierter Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee betreffend den Leinenzwang für Hunde.  
(Anlage A des Gemeinderatsprotokolls vom 28.01.2021)

